



1. Änderung

**der Immatrikulationsordnung vom 08.02.2001
veröffentlicht in Amtliche Mitteilung Nr. 1/2001**

Neufassung § 10 Abs. 4 (Exmatrikulation)

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden
- 0. die Diplomprüfung ihres Studienganges bestanden haben,
 - 0. die Leistungsbewertung eines Studienfaches,
 - 0. das praktische Studiensemester bzw. den praktischen Studienabschnitt,
 - 0. das Grundstudium oder die Diplomprüfung

im vorgesehenen Studienzeitraum nicht abgeschlossen bzw. endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nach der entsprechenden Prüfungsordnung verloren haben.

Ergänzung § 12 (Bachelorstudiengänge)

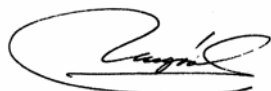
Die Immatrikulationsordnung ist analog für die Bachelorstudiengänge anzuwenden. Das Grund- und Hauptstudium sowie das praktische Studiensemester sind für diese Studiengänge nicht definiert. Als Analogie für die Diplomprüfung wird die Bachelorprüfung genannt.

Veränderung § 12 wird zu § 13

Inkrafttreten

- (1) Der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat die vorliegende Änderung bzw. Ergänzung der Immatrikulationsordnung am 16.07.2001 beschlossen.
- (2) Der Präsident hat diese Änderung und Ergänzung am 16.7.2001 erlassen.
- (3) Diese Änderung und Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 16.07.2001



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident